

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Pensionsalter für schichtdienstleistende Beamte im Polizei- und Justizvollzug

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/4939 vom 31. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. August 2023 beantwortet:

1. Wann und unter welchen einzelnen Voraussetzungen können Beamte, die im Polizei- und Justizvollzug in Schichten gearbeitet haben, in den Ruhestand gehen?

Antwort:

Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes treten mit Vollendung des 62. Lebensjahres, Beamtinnen und Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes mit Vollendung des 64. Lebensjahres in den Ruhestand, § 106 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG).

Für vor dem 1. Januar 1964 geborene Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes gelten darüber hinaus gestaffelte Altersgrenzen, nach denen der Eintritt in den Ruhestand in Abhängigkeit des Geburtsjahres vor der Vollendung des 62. Lebensjahres beziehungsweise 64. Lebensjahres erfolgt (§ 106 Abs. 2 und Abs. 3 ThürBG).

Auf eigenen Antrag können die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, § 106 Abs. 5 ThürBG.

Gemäß § 108 ThürBG gelten die vorgenannten Altersgrenzen für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind, entsprechend.

2. Wieso gibt es in Thüringen keine Regelungen, nach denen Beamte, die im Polizei- und Justizvollzug eine gewisse Zeit im Schichtdienst gearbeitet haben, vorzeitig in den Ruhestand gehen können? Wie bewertet die Landesregierung eine solche Regelung für den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand?

Antwort:

Im Freistaat Thüringen hat sich der Gesetzgeber entschieden, den Zeitpunkt des Ruhestandseintritts für alle Beamtinnen und Beamten des Polizei- und Justizvollzugsdienstes unabhängig von der konkreten Dienstleistung festzusetzen. Eine Kopplung und damit weitergehende Differenzierung der Ruhestandsregelungen wäre sowohl für die Beamtinnen und Beamten als auch den Dienstherrn mit einem deutlich höheren Nachweis- und Prüfungsaufwand verbunden.

3. Wie sind Sonderregelungen im Polizei- und Justizvollzug für einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand von schichtdienstleistenden Beamten aus Sicht der Gesundheitsprävention zu bewerten?

Antwort:

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Tätigkeiten im Polizei- und Justizvollzugsdienst in Schicht- und Wechselschichtsystemen von den Beamtinnen und Beamten ein außerordentlich hohes Maß an Leistungsvermögen abverlangen. Diesem wird sowohl durch die herabgesetzten Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand, die denen anderer Länder grundsätzlich vergleichbar sind, als auch durch weitere besondere Maßnahmen für Schichtdienstleistende, Rechnung getragen. Hierzu gehört beispielsweise der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 11 der Thüringer Urlaubsverordnung.

4. Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um einen vorzeitigen Ruhestandseintritt für schichtdienstleistende Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst umzusetzen?

Antwort:

Für den Fall einer entsprechenden gesetzlichen Regelung müssten nicht nur die konkreten Voraussetzungen, das heißt die Art und Dauer der zu erbringenden Schichtdienste geregelt werden, sondern auch Fragen der Berücksichtigung von Zeiten, in denen keine oder nur anteilige Schichtdienste erbracht wurden. Darüber hinaus dürften Verfahrensfragen sowie die erforderlichen Dokumentations- und Nachweispflichten festzulegen sein.

5. Wann wird die Landesregierung dem Gesetzgeber entsprechende Gesetzesänderungen für einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand von schichtdienstleistenden Beamten im Polizei- und Justizvollzug vorschlagen? Was sind die Gründe dafür, falls dies nicht vorgesehen ist?

Antwort:

Nein; derzeit ist unter Berücksichtigung der vorangegangenen Antworten nicht beabsichtigt, die Voraussetzungen für die in § 106 ThürBG festgelegten besonderen Altersgrenzen zu ändern.

Maier
Minister